

LVR-Fachbereich Umwelt
Ottoplatz 2
50679 Köln

Eigentümer/in _____
Str. / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut im Jahr 2010

Die unterzeichnende Person ist **Eigentümer/in der Fläche** und bereit, sich an den Maßnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur **ökologischen Verbesserung und kulturlandschaftlichen Gestaltung der rheinischen Landschaft** zu beteiligen und beabsichtigt das angegebene Grundstück mit den umseitig aufgeführten Gehölzen zu bepflanzen und zu pflegen.

Um einen größtmöglichen Erfolg der Neupflanzung zu gewährleisten, verpflichten Sie sich, die Pflanzung zu erhalten und zu pflegen, insbesondere dazu:

1. beim Eintreffen der Gehölze diese sofort einzuschlagen, und - sofern Frost, Schnee oder Regen nicht daran hindern - umgehend auszupflanzen sowie Hochstämme mit den ebenfalls geförderten Pfählen zu sichern, sowie an Weideflächen Hecken durch einen Schutzzaun gegen Weidetiere zu schützen,
2. an Ackerflächen Schäden an der Pflanzung durch Spritzungen und landwirtschaftliche Bearbeitung zu verhindern,
3. gegen Wildverbiss nötigenfalls mit einem biologisch verträglichen Verbissmittel zu behandeln oder bei Hochstämmen Baumschutzmanschetten anzubringen,
4. gegen Wühlmausfraß bei Obstbäumen im Wurzelbereich geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen,
5. bei starkem Krautwuchs in den ersten 2 Jahren die Pflanzung einmal Ende Juni freizuschneiden oder zu mulchen,
6. frei wachsende Hecken alle 10-12 Jahre, evtl. bis auf einzelne durchgewachsene Bäume, abschnittsweise auf den Stock zu setzen,
7. Schnitthecken und Kopfbäume, die als solche gepflanzt werden, in der traditionellen Form zu pflegen,
8. Obstbäume in den ersten fünf Jahren jährlich fachgerecht zu beschneiden, danach mindestens jedes dritte Jahr,
9. die Gehölze nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern,
10. die für die Pflanzmaßnahme vorgesehene Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitzustellen und die mit öffentlichen Mitteln beschafften Gehölze im Sinne des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu erhalten und zu pflegen sowie alles zu unterlassen, was den Bestand der Anpflanzung gefährdet,
11. dem Landschaftsverband Rheinland bzw. seinen Beauftragten zur Prüfung der Maßnahme ein Begehungsrecht einzuräumen.
12. die Auflagen zum Schutz und zur Erhaltung der Pflanzung gehen bei Grundstücksveräußerung auf die neuen Eigentümer über, die bei Verkauf der beplanteten Fläche über diesen Sachverhalt zu informieren sind,
13. auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG NRW-) zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen wird besonders hingewiesen:

§ 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (Gesetzesstand: 05.07.2007):

(1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen; § 47a bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19 bis 23 bedarf es nicht.

(2) Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Bei Vernichtung der Pflanzung oder Ausfällen, die auf Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zurückzuführen sind, müssen **auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen** nach den Weisungen des LVR durchgeführt werden.

Wird das Pflanzgut nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Anpflanzung beseitigt, entsteht ein Rückzahlungsanspruch für den Landschaftsverband Rheinland in Höhe der für das Pflanzgut aufgewendeten Mittel.

Das erforderliche Pflanzgut wird zu Lasten des LVR -vorbehaltlich der Prüfung der Förderfähigkeit vor Ort und der Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel- voraussichtlich **im Spätherbst** zu einem **zentralen Auslieferungsort** geliefert. **Selbstabholung** ist erforderlich.

Die unterzeichnende Person ist **Eigentümer/in** der vorgesehenen Pflanzfläche. Bei der Pflanzfläche darf es sich nicht um eine überbaubare Grundstücksfläche handeln. Es bestehen keine anderweitigen Ausgleichspflichten nach dem Landschaftsgesetz, wonach landschaftspflegerische Maßnahmen durch den/ die Antragsteller/in oder durch Dritte auf dieser Fläche durchgeführt werden müssen.

Für das Pflanzgut hat die unterzeichnende Person keine anderen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder erhalten. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Pflanzgut.**

Mit der Unterschrift bestätigt die unterzeichnende Person zudem, die beigefügten **Erläuterungen gelesen** zu haben.

Datum, Unterschrift (**Eigentümer/in**)

Bitte wenden →

Antrag auf kostenlose Bereitstellung von Pflanzgut im Jahr 2010 - Erläuterungen -



Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen aufmerksam durch:

Zum Antrag

1. Alle Angaben auf Seite 1 des Antrages sind vom Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümergeberin auszufüllen und zu unterschreiben.
2. Sie haben eine mündliche Zusage die Maßnahme durchzuführen? Sehr gut - trotz allem brauchen wir die Unterschrift auf Seite 1, bzw. eine separate, originalunterschiedene Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin.
3. Sie begleiten zwar den gesamten Förderablauf und sind andauernder Ansprechpartner, aber nicht selbst der Grundstückseigentümer? Tragen Sie Ihre Kontaktdaten auf Seite 2 oberhalb der Pflanzliste ein, wir treten dann mit Ihnen in Kontakt.
4. Sie möchten unser Angebot nutzen, kostenlos Pflanzen inkl. Pflanzpfähle zu bekommen? Bevor wir Ihren Antrag bearbeiten können, brauchen wir unabdingbar folgende Unterlagen:

- Den vom Grundstückseigentümer unterschriebenen Antrag!
- Die Karte!
- Die Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück!
- Ihre Pflanzenwünsche!

5. Sie möchten, dass mehrere Grundstücke gefördert werden? Kein Problem - Sie müssen allerdings pro Grundstück mindestens Seite 2 des Antrags kopieren, ausfüllen und die entsprechende Karte (siehe unten) hinzu fügen.

Die Karte:

Um beurteilen zu können, ob Ihr Grundstück förderfähig ist, müssen wir es finden. Daher brauchen wir von Ihnen eine Karte, auf der wir das Grundstück eindeutig identifizieren und auffinden können. Ein DIN A4-Blatt auf dem einzig Ihr Grundstück zu sehen ist, bringt uns leider nicht viel. Wo liegt das Grundstück? Wie kommen wir dahin (Zuwegung)? Es muss nicht zwingend ein offizieller Katasterauszug sein, Sie können zum Beispiel auch auf www.geoserver.nrw.de Ihr Grundstück eingeben und das Ergebnis ausdrucken. Wichtig: Bitte geben Sie auf Seite 2 des Antrags unbedingt den Namen der Straße bzw. der nächsten Zuwegung an, an der Ihr Grundstück liegt!

Die Gemarkung:

Sollte die von Ihnen beantragte Fläche gefördert werden, müssen wir sie der Unteren Landschaftsbehörde als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ melden (s. Seite 1, Punkt 12). Dafür müssen wir die **aktuelle** Gemarkung, Flur und Flurstück angeben. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben sich ändern können. Viele Landstriche sind in den letzten Jahren neu vermessen worden, was bedeutet, dass sich auch z.B. die Flurnummer geändert haben kann. Ein Anruf bei der Gemeinde oder beim Kreis (Katasteramt) reicht normalerweise aus, um die aktuellen Angaben Ihres Grundstücks zu erfahren!

Zum Förderumfang

1. Es gibt keine Ober- und Untergrenze der Förderung, sowohl größere Projekte als auch Einzelbäume können gefördert werden.
2. Förderfähig sind nur heimische Gehölze, also keine Thuja, Kirschlorbeer, Bambus etc.
3. Nicht gefördert werden gärtnerische Zierformen von Gehölzen, wie Säulen-, Hänge- und Zwergformen. Auch Einfassungs-Buchsbaum zählt hierzu. Ebenso ist in der Regel keine Förderung von Nadelgehölzen möglich.
4. Sauerkirschen, Pfirsiche, Beerenobst und Renecloiden werden nicht gefördert.
5. Obstbäume und Laubgehölz-Hochstämme werden mit Pflahl gefördert. Weiteres Befestigungsmaterial und Wühlmausschutz gehören nicht zum Förderumfang.
6. Bei Hecken gilt zur Ermittlung der benötigten Pflanzenanzahl folgende überschlägige Regel: Bei Schnitthecken werden 3 Pflanzen pro Reihe und laufenden Meter gerechnet, bei freiwachsenden Vogelschutz- oder Marmeladen-Hecken 1 Pflanze pro laufenden Meter. Hochstamm-Obstbäume sollen einen Abstand von 10m zu einander haben.
7. Sie möchten das Gartengelände rund um Ihren Neubau eingrünen? Eine derartige Förderung ist meist nicht möglich; sofern Ihr rückwärtiges Grundstück direkt an die freie Landschaft angrenzt, kann in begründeten Fällen eine Prüfung auf Förderfähigkeit erfolgen. Das vorliegende LVR-Förderprogramm dient Maßnahmen zur kulturnaturlandschaftlichen Verbesserung der **Landschaft** und beschränkt sich daher auf Grundstücke in der freien Landschaft und solche im Übergangsbereich von der Siedlung zur Landschaft.
8. Sie möchten andere Gehölze bzw. Obstsorten als in der Liste angegeben pflanzen? Begründen Sie bitte Ihren Wunsch auf einem separaten Blatt und fügen dieses dem Antrag bei - Ihre Wünsche werden dann geprüft.

Zum Ablauf

1. Ihr Antrag muss vollständig bis zum **Abgabetermin am 30.06. 2010** bei uns eingegangen sein!
2. Der Antrag muss hier per Post eingehen, zur Wahrung der Frist ist es möglich zusätzlich ein Vorabexemplar per Mail oder Fax zu schicken.
3. Nach dem Abgabetermin prüfen wir alle Grundstücke auf Förderfähigkeit. Falls erforderlich setzen wir uns mit Ihnen vorher in Verbindung.
4. Voraussichtlich **im Spätherbst** werden die Pflanzen an zentrale Ausgaborte im Rheinland geliefert. In den letzten Jahren gab es jeweils 5-6 Orte, an denen die Antragsteller dann an einem festgelegten Termin (ein Wochentag, Abholzeit voraussichtlich 12h-16h) ihre Pflanzen und Pfähle abholen konnten.
5. Sie werden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich über den Termin, Ausgabort und Ihren Lieferumfang informiert.
6. Sie müssen sicherstellen können, dass Sie am Abholtag die Pflanzen mit einem geeigneten Transportmittel zu sich nach Hause transportieren (lassen) können. Sollten Sie am Abholtag verhindert sein, muss eine Vertretung organisiert werden!
7. Eine Lagerung Ihrer Lieferung am Ausgabort ist nicht möglich!